



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Senatsämter  
Fachbehörden  
Bezirksämter  
Landesbetriebe  
Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

**Nachrichtlich:**

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.  
Sonstige Empfänger lt. Verteiler

Dienst- und Tarifrecht

P 118  
Besoldungs- und Versorgungsrecht, Beihilferecht  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 428 31-1565  
Telefax +49 40 4279 31-163  
Ansprechpartner Herr Stefan Priewe  
Zimmer 813  
E-Mail stefan.priewe@personalamt.hamburg.de

1. Dezember 2023

Änderungen im Beihilferecht durch Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) und der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)

Bekanntgabe an:	alle Bediensteten
Wesentlicher Inhalt:	Änderung des HmbBG, Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit durch nahe Angehörige, Änderung der Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen der Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Beihilfefähigkeit von Aufwendungen der Präexpositionsprophylaxe
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie beihilfeberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Veröffentlichung online:	Profikanal • Personalportal • MittVw.

Die Bürgerschaft hat am 5. Juli 2023 das Gesetz zur Änderung beihilfe-, versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, das am 21. Juli verkündet wurde. Zu den ab 2024 in Kraft tretenden beihilferechtlichen Änderungen werden folgende Hinweise gegeben:

### 1. Einkommensgrenze für die Berücksichtigung von Aufwendungen der Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Der Grenzbetrag für die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen der Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird von 18.000 Euro auf 20.000 Euro angehoben (§ 80 Abs. 11 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c HmbBG, § 2 Abs. 5 Satz 1 HmbBeihVO). Maßgeblich sind unverändert die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG im Jahr vor der Antragstellung.



Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus-Linien 4 und 6 „Brandstwiete“  
Bus-Linien 16 und 17 „Domstraße“  
U-Bahn-Linie U1 „Meißberg“

## **2. Ermächtigungsgrundlage für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für verhaltensbezogene Prävention und Präexpositionsprophylaxe**

Mit dem Gesetz zur Änderung beihilfe-, versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften wurde die Grundlage für eine Änderung der HmbBeihVO zur Anerkennung von Aufwendungen der Präexpositionsprophylaxe geschaffen (§ 80 Absätze 1 Satz 1 und 11 Satz 2 Nr. 9 HmbBG). Entsprechende Aufwendungen können im Vorgriff auf die in 2024 vorgesehene Änderung der HmbBeihVO nach folgender Maßgabe als beihilfefähig anerkannt werden:

Bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind Aufwendungen beihilfefähig für

1. ärztliche Beratungen zu Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV,

2. Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind. Dies umfasst auch Aufwendungen für von einem Arzt schriftlich verordnete Arzneimittel zur Präexpositionsprophylaxe.

## **3. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit durch nahe Angehörige**

Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit durch nahe Angehörige bei einer Heilmaßnahme entfällt (Streichung § 2 Abs. 7, § 5 Satz 4 HmbBeihVO und § 80 Abs. 11 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d HmbBG.).

Diese Änderung trat bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Stefan Priewe